

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien  
Österreich

Wien, am 23.04.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.5.7.1/0029-  
PR/2/2007

Mag. Mantler / 6872

**Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998); Begutachtungsverfahren**

In der Beilage darf die Stellungnahme zu ob Betreff übermittelt werden.

Eine Beilage

Für den Bundesminister:  
i.V. Mantler





PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

BMWf - I/6b

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Österreich

Wien, am 23.04.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
BMWf-5.500/6-I/6b/2007  
vom 02.04.2007Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.5.7.1/0029-  
PR/2/2007Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Mantler/6872**Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998); Begutachtungsverfahren**

Das hg Ressort bedankt sich für die Einbindung in das Begutachtungsverfahren und beehrt sich folgende Stellungnahme bekannt zu geben:

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien als Nachfolgeeinrichtung der Agrarpädagogischen Akademie, deren Erhaltung dem hg Ressort zusteht, ist durch diese Maßnahme in einigen Punkten direkt betroffen. Trotz eines beachtlichen Zulaufes der letzten Jahre an Studierenden kann sie im Vergleich zu den übrigen Pädagogischen Hochschulen des Bundes mit derzeit ca. 210 Studierenden wohlgetrost als kleinere Pädagogische Hochschule bezeichnet werden. Aus diesem Grund kann dem do Ressort diese Pädagogische Akademie als Endpunkt gegenüber der größten Pädagogischen Hochschule (Wien) dienlich sein, in deren Spannungsfeld sich der Entwurf bewegt. Die mehrfache Nennung von Schwellenwerten durch die Anzahl der Studierenden (§ 7 Abs 1 Z 4 mit 200 Studierenden; § 20a Abs und Abs. 6 mit jeweils 250 Studierende), macht die Aktualität dieses Entwurfes für die künftige Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien deutlich.



Zu Z. 21. § 20b Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung muss der Hochschulerhalter der Hochschulvertretung entsprechend Infrastruktur zur Verfügung stellen. Da dies auch den Hochschulerhalter der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien trifft, darf angeregt werden, diese Entscheidung

- entweder als fakultative Anordnung aufzunehmen („(1) Der Hochschulerhalter kann der Pädagogischen Hochschulvertretung...)
- oder es der Studienkommission
- oder es zumindest der Hochschulvertretung selbst zu überlassen, ob sie eine dementsprechende Infrastruktur benötigt oder nicht.

Es wird davon ausgegangen dass die Räume ausschließlich von Hochschulvertretung zugestanden werden sollen. Dies würde die Ressourcen übergebührlich belasten und uU auch von der Hochschulvertretung gar nicht genutzt werden. Die Räumlichkeiten könnten in einem anderen – sinnvolleren - Bereich besser genutzt werden.

Es wird somit um Aufnahme dieser Bedenken gebeten.

Eine Kopie ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

i.V. Mantler